

Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation				Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00045	01.03.2024	09.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	1 von 3

Ausnahmen_zur_BVO.docx

Ziel	Gestützt auf Art. 56 BVO erlässt die Flughafen Zürich AG (FZAG) nachfolgende Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung.
Geltungsbereich	Diese Weisung gilt für den gleichen Geltungsbereich wie die BVO.
Mitgeltende Dokumente	1.00044 Bodenverkehrsordnung 2.00226 Antrag für eine Fahrzeugzulassung
Risk Owner	Head Flight Operations, OF
Nachweise	Dienstjournal Airport Authority
Begriffe und Abkürzungen	LVP: Low Visibility Procedure; bei schlechter Sicht gelten Einschränkungen für den Bodenverkehr

1 Ausnahmen

Es gelten folgende Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung:

Art. 3 Verkehrszulassung

Für gehbehinderte Personen, deren Arbeitsplatz sich im nichtöffentlichen Gebiet befindet und nur mit dem Fahrzeug erreicht werden kann, können private Fahrzeuge (ohne Firmenlogo) zum Verkehr zugelassen werden. Dem Antrag ist eine Kopie des Arztzeugnisses beizulegen.

E-Bikes mit einer technischen Antriebsunterstützung bis max. 25 Km/h sind zugelassen. Für die Nutzung innerhalb des nichtöffentlichen Gebietes sind eine Fahrberechtigung Vorfeld und das Tragen eines Helmes vorausgesetzt. Die Vorgaben für Motorfahrzeuge sind einzuhalten.

Art. 7 Fahrzeugzulassung

Fahrzeuge, die ausschliesslich innerhalb von Gebäuden (bspw. in den Frachthallen) verkehren, bedürfen keiner Fahrzeugzulassung. Die Garantiesumme der Haftpflichtversicherung beträgt mindestens CHF 100 Mio.

Art. 9 Fahrberechtigung

Auf dem Frachtvorplatz (Zone F) ist den Mitarbeitern der Handlings-Unternehmen oder Spediteuren gestattet, Fahrzeuge ohne eine Fahrberechtigung zu lenken. Als Frachtvorplatz wird das Areal unter dem Vordach ab Gebäudekante bis zur Fahrstrasse bezeichnet. Die Fahrstrasse ist nicht Teil des Frachtvorplatzes.

Art. 21 Befahren von Pisten und Rollwegen für Fahrinstruktion “Funk“ und “Rollweg“

Instruktoren der Funk- oder Rollwegausbildung dürfen mit Auszubildenden Längsfahrten auf den Pisten 14, 16 und 28 und auf Rollwegen durchführen (auch bei LVP, Dunkelheit oder widrigem Wetter). Die Fahrten sind vorgängig mit Airport Authority, Skyguide Tower und/oder Apron Control zu koordinieren (Zeitpunkt, Dauer, Örtlichkeiten und Charakter der Fahrten sind stets anzugeben). Für die Fahrten müssen, wenn möglich, die Einsatzfahrzeuge benutzt werden, welche auch im regulären Betrieb zum Einsatz kommen.

Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation				Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00045	01.03.2024	09.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	2 von 3

Ausnahmen_zur_BVO.docx

Art. 23 Befahren von Rollwegen durch KAPO

Fahrzeuge der Kantonspolizei dürfen sich ohne Bewilligung auf Rollwegen bewegen, sofern der Fahrer mindestens über eine gültige Fahrberechtigung "Rollweg" verfügt und der Einsatz eine solche Fahrt zwingend erfordert.

Art. 26 Transponderpflicht KAPO

Fahrzeuge der Kantonspolizei dürfen sich ohne eingeschalteten Transponder auf Pisten, Rollwegen, FATO oder deren Sicherheitsflächen bewegen, falls sie nicht mit einem solchen ausgestattet sind und/oder der Einsatz dies aus taktischen Gründen nicht erlaubt.

Art. 46 Sicherheitsweste / Warnkleidung

Von der Tragpflicht der Sicherheitsbekleidung ausgenommen sind die Bereiche, welche im Anhang definiert sind.

Das Tragen der Sicherheitsbekleidung entlang der Docks A, B und E ist zwar dringend empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben. Dies gilt für den Bereich ab Gebäudekante unmittelbar entlang der Docks bis maximal an die Flugbetriebsfläche oder an eine Fahrstrasse. Im gesamten Strassen- und Tunnelbereich unterhalb des Airside Centers gilt Westentragpflicht.

Flugzeugbesatzungen auf dem direkten Weg zwischen Crewbus und Flugzeug sind von der Tragpflicht der Sicherheitsbekleidung ausgenommen.

Die Flughafenpolizei Stabsabteilung Protokollarische Dienste (Personenschutz) ist von der Tragpflicht der Sicherheitskleidung ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch für die Einsatzabteilung Sicherheit der Kantonspolizei bei Interventionen und Überwachungen.

Sicherheitswesten für Besuchergruppen der Flughafen Zürich AG sollen sich farblich von Westen für Flughafenmitarbeitende unterscheiden und müssen die Klasse 2 (ISO 20471) erfüllen.

Die Brandschutzkleidung sämtlicher Feuerwehren muss Klasse 2 (ISO 20471) nicht erfüllen.

Warnwesten für Kinder müssen Klasse 2 (ISO 20471) nicht erfüllen.

Art. 47 Rauchen

Das Rauchverbot gilt nicht für den Brandübungsplatz sowie den Platz in unmittelbarer Nähe zu den Eingängen der Gebäude im Satellit Nord.

Art. 48 (gelöscht)

Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation			Gültig ab	01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00045	01.03.2024	09.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	3 von 3

Ausnahmen_zur_BVO.docx

2 Anhang

